

# Einladung

An die Aktionärinnen und Aktionäre  
der Alpine Select AG, Zug

Einladung zur  
ordentlichen Generalversammlung 2010

**am Donnerstag, 29. April 2010, 11:00 Uhr  
(Türöffnung 10.30 Uhr)**

Parkhotel Zug „Neuheim“  
Industriestrasse 13a  
6304 Zug



## ALPINE SELECT

Alpine Select AG · Bahnhofstrasse 23 · CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 720 44 11 · Fax +41 41 720 44 12  
info@alpine-select.ch · www.alpine-select.ch

# Tagesordnung

## 1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2009 zu genehmigen.

## 2. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Gewinn des Geschäftsjahres 2009 von CHF 6'325'295 auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag auf CHF 19'622'820.

## 3. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Verwaltungsräten für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

## 4. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Herren Daniel Sauter, Hans Müller und Walter Geering für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011 als Mitglieder des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

## 5. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt die Wahl einer neuen Revisionsstelle vor und beantragt der Generalversammlung, die KPMG AG (8004 Zürich) als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010 mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011 zu wählen.

## 6. Ermächtigung zur Fortführung des Aktienrückkaufprogramms vom 27. Juli 2009 bis zum Erwerb von maximal 1'327'844 eigen-

## nen Aktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) oder längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat hat entsprechend dem Ermächtigungsbeschluss der letzten Generalversammlung am 27. Juli 2009 ein Aktienrückkaufprogramm gestartet, welches bis zum 29. April 2010 hätte dauern und unter welchem bis maximal 1'327'844 eigene Aktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) hätten erworben werden können. Vom 27. Juli 2009 bis am 26. Februar 2010 wurden insgesamt 390'396 eigene Aktien über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft (entsprechend 2.94% des Aktienkapitals). Die Übernahmekommission hat ein Gesuch um eine Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms um ein Jahr bis zum 29. April 2011 gutgeheissen. Unter dem verlängerten Programm ist weiterhin eine Rückkaufsquote von maximal 10% der ausstehenden Aktien vorgesehen resp. der Erwerb von weiteren 937'448 eigenen Aktien (1'327'844 minus bereits erworbene 390'396 eigene Aktien)

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die an der letzten ordentlichen Generalversammlung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb von insgesamt maximal 1'327'844 eigene Aktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) um ein Jahr bis zum 29. April 2011 zu verlängern. Die Generalversammlung 2011 beschließt im Nachgang die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbenen Aktien.

## 7. Änderungen der Statuten der Alpine Select AG

Unter Berücksichtigung von neuen gesetzlichen Regelungen und Bezeichnungen sowie im Sinne von Vereinfachungen beantragt der Verwal-

tungsrat folgende Änderungen von Art. 3, Art. 4a Abs. 1, Art. 4b Abs. 1 (und Neunummerierung in Art. 4a), Art. 5, Art. 6 Abs. 8 und Art. 18 der Sta-

tuten sowie die Streichung von Art. 4a der Statuten:

## Alter Text

### Artikel 3

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne des Kotierungsreglements für Investmentgesellschaften der SWX Swiss Exchange. Dies sind die Grundsätze ihrer Anlagepolitik:

[...]

Die Gesellschaft kann zur Verfolgung ihrer Anlageziele maximal 50% Fremdmittel aufnehmen.

### Artikel 4a

Bestimmung über genehmigtes Kapital mit Frist zur Kapitalerhöhung bis 25. Mai 2009.

### Artikel 4b neu 4a

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von Fr.113'315.00 durch Ausgabe von höchstens 5'665'750 vollständig zu liberierende Namenaktien von je Fr. 0.02 Nennwert erhöht werden, durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, welche in Verbindung Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden.

[...]

### Artikel 5

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktio-

## Neuer Text

### Artikel 3

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange. Dies sind die Grundsätze ihrer Anlagepolitik:

[...]

Die Gesellschaft kann zur Verfolgung ihrer Anlageziele Fremdmittel aufnehmen.

### Artikel 4a

Ersatzlose Streichung (Ablauf der Ermächtigungsfrist).

### Artikel 4a

Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von Fr. 132'784.46 durch Ausgabe von höchstens 6'639'223 vollständig zu liberierende Namenaktien von je Fr. 0.02 Nennwert erhöht werden, durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, welche in Verbindung Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden.

[...]

### Artikel 5

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

## Alter Text

### Fortsetzung Artikel 5

---

när kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen. Verpfändet werden können solche Namenaktien und nicht verurkundete Rechte nur durch schriftlichen Pfandvertrag und nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt. Der Anspruch auf Auslieferung kann an die pfandnehmende Bank abgetreten werden.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

### Artikel 6 (Absatz 8)

---

Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 20, 33<sup>1/3</sup>, 50 oder 66<sup>2/3</sup> Prozent der ausübba-

## Neuer Text

### Fortsetzung Artikel 5

---

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

### Artikel 6 (Absatz 8)

---

Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33<sup>1/3</sup>, 50 oder 66<sup>2/3</sup> Prozent der

## Alter Text

Fortsetzung Artikel 6

---

ren Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) dem Verwaltungsrat und der SWX Swiss Exchange melden.

### Art. 18

---

#### **Wählbarkeit und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein; sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch ein stimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

## Neuer Text

Fortsetzung Artikel 6

---

Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.

### Art. 18

---

#### **Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

Die Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

## **Geschäftsbericht 2009**

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2009 liegt zusammen mit dem entsprechenden Revisionsbericht der Ernst & Young AG ab dem 31. März 2010 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung des Geschäftsberichts zugestellt wird.

## **Einladungen / Zutrittskarten**

Aktionäre, die bis und mit 15. April 2010 (17.00 Uhr) als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ein Bestellformular, mit dem die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Dieses Bestellformular muss bis spätestens am 22. April 2010 am Sitz der Gesellschaft eingehen. In der Zeit vom 16. April 2010 bis nach Schluss der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

## **Vertretung**

Stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Aktionäre, ihre Bank oder den Verwaltungsrat der Gesellschaft vertreten lassen. In letzterem Falle wird das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt. Für die Vollmachterteilung ist

das Vollmachtsformular auf der Anmeldekarte bzw. auf der Zutrittskarte zu unterzeichnen und mit eventuellen Weisungen zu versehen.

Die Vollmacht kann auch dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden, indem dies auf dem Bestellformular entsprechend vermerkt oder die Zutrittskarte bis zum 22. April 2010 an Herrn lic.iur. Kilian Schärli, Baarerstrasse 8, 6301 Zug, gesandt wird. Ohne gegenteilige schriftliche Weisungen wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates folgen.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 17. April 2009 bei der Gesellschaft zu melden.

Zug, den 29. März 2010

Namens des Verwaltungsrates



Der Präsident

Daniel Sauter



# ALPINE SELECT

Alpine Select AG Bahnhofstrasse 23 CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 720 44 11 Fax +41 41 720 44 12  
info@alpine-select.ch www.alpine-select.ch